

## An die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lausen

### Erwahrung der Stillen Wahl des Gemeinderates für die Amtsperiode vom 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

Die Neuwahl des Gemeinderates für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 wurde termingerecht im Lausner Anzeiger publiziert. Bis zum Eingabetermin vom 02. Januar 2024 (12.00 Uhr) sind fristgemäss folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

#### Sozialdemokratische Partei:

- Schmidt Andreas, 01.08.1962, Pflegefachmann HF, von Lausen, in Lausen, Hupperstrasse 62
- Blatter Marcel, 07.12.1967, Gebietsleiter Post, von Tenniken, in Lausen, Apfelhurststrasse 10

#### Bürgerliche Vereinigung Lausen BVL:

- Aerni Peter, 24.08.1968, Technischer Kaufmann, von Lausen und Bolligen, in Lausen, Winterhalde 7
- Hirt Tina, 22.11.1980, Bankmitarbeiterin / Familienfrau, von Lausen und Rüfenach, in Lausen, Liestalerstrasse 1
- Mühlethaler Daniel, 12.02.1968, Projektleiter Hochbau Kanton Basel-Landschaft, von Bettenhausen, in Lausen, Peterhansstrasse 20
- Thüring Nicole, 23.12.1967, Primarlehrerin, von Lausen, Oberdorf und Ettingen, in Lausen, Kirchstrasse 8
- Wittlin Jan, 09.07.1970, Geschäftsführer KMU, von Reinach und Basel, in Lausen, Peterhansstrasse 35

Laut § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft bestimmen die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung, ob die Stille Wahl möglich ist. Die Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden. Gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lausen besteht diese Möglichkeit der Stillen Wahl.

In Ausführung von § 15 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft obliegt die Erwahrung von Gemeinderatswahlen im Falle der Einwohnergemeinde Lausen der Gemeindegemeinschaft.

**Die Gemeindegemeinschaft Lausen hat auf dem Zirkularweg einstimmig beschlossen, die Stille Wahl des Gemeinderates für die Amtsperiode vom 01. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2028 zu erwahren, die Vorgeschlagenen als gewählt zu erklären und den Urnengang zu widerrufen.**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

**Gemeindeverwaltung Lausen**

Andreas Neuenschwander,  
Gemeindeverwalter

Lausen, 17. Januar 2024